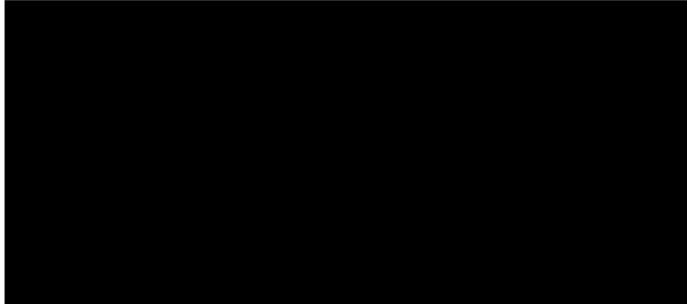




BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON

FAX

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 09.12.2020

GESCHÄFTSZ. 25-710/001 II#0737

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Vermittlung bzgl. Ihres IFG-Antrags „Kompakt-Sprachausbildung Englisch“ [#182878]
beim BSprA**

HIER Stellungnahmen des BSprA

BEZUG Ihre Vermittlungsbitte vom 20. Mai 2020, meine Zwischeninformation vom 14. Oktober
2020

Sehr

zu Ihrer Vermittlungsbitte beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) nach § 12 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Bundessprachenamt (BSprA) hat unter Bezugnahme auf seinen ablehnenden Bescheid vom 18. März 2020 zu den Ablehnungsgründen im Einzelnen ausgeführt. Auf meine Bitte hin hat es seine Entscheidung einer Überprüfung unterzogen. Nach Ergänzung seiner Argumentation hält es an seiner ablehnenden Haltung fest.

I.

Ich informiere Sie nachfolgend über die wesentlichen Argumentationslinien des BSprA:

- 1.) Die Herausgaben „der Lehrmaterialien“ zur Kompakt-Sprachausbildung Englisch sei dem BSprA nicht möglich, da es diese so nicht gebe. Der Unterricht würde von den Sprachlehrkräften jeweils konkret zielgruppengerecht gestaltet. Einheitliche Lehrmaterialien als „integraler Bestandteil der Sprachausbildung“ des BSprA existieren nicht.



Da es das verbindliche, zentral vorgegebene Lehrmaterial weder für die konkreten Englischlehrgänge noch für die einzelnen Lehrgangstypen gebe und somit „das Lehrmaterial“ nicht existiere, sei die erbetene Übermittlung nicht möglich. Eventuellen Aufzeichnungen einzelner Lehrkräfte käme kein exemplarischer Charakter zu.

- 2.) Eine Übermittlung von allen konkreten Lehrmaterialien wäre unabhängig davon, dass sie weder gesammelt, archiviert noch abrufbar zur Verfügung stehen, schon "aufgrund des zu erwartenden Volumens nicht verhältnismäßig". Das BSprA trägt dazu vor, dass allein „der“ angefragte Kompaktkurs Englisch im letzten Kalenderjahr über 1000 Mal für die Dauer von 8 bis 12 Wochen durch mehr als 350 Englischlehrkräfte konkret für die einzelnen Zielgruppen verwendungsbezogen und niveauadäquat ausgestaltet worden sei. Eine Übersendung der Materialien wäre daher nahezu unmöglich.

Das BSprA hat auch darauf hingewiesen, dass sämtliche Sprachlehrkräfte bereits seit Monaten in höchstem Maße durch die Auswirkungen der Covid19-Pandemie ausgelastet seien. Auch vor diesem Hintergrund erachtet das BSprA die verlangte Bereitstellung von Informationen als nicht verhältnismäßig.

Einige Aufzeichnungen enthielten zudem Informationen, die militärische oder sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr berühren und nach § 3 Abs. 1 lit. b IFG geschützt sind.

- 3.) Schließlich stehe einer Herausgabe der Schutz geistigen Eigentums nach § 6 S. 1 IFG entgegen. Das BSprA geht vom Erreichen der erforderlichen Schöpfungshöhe des § 2 Abs. 2 UrhG aus. Die Materialien würden stets individuell erstellt und wiesen die erforderlichen eigenschöpferischen Züge auf. Durch Übersendung der Lehrmaterialien würde das Erstveröffentlichungsrecht verletzt.

II.

Zu 1.) und 2.) Nichtvorliegen und Unverhältnismäßigkeit als Zugangshindernisse:

Die Darlegung des BSprA, dass es keine einheitlichen, verbindlichen Lehrmaterialien gebe, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Soweit die Lehrkräfte individuell „Aufzeichnungen“ erstellen, halte ich das Vorliegen amtlicher Informationen allerdings insoweit für grundsätzlich möglich. Der Einwand fehlenden Exemplarizität zielt jedoch offenbar darauf, dass das BSprA Ihren Antrag nicht auf nicht-exemplarische Einzelaufzeichnungen gerichtet sieht.



Auch wenn § 7 Abs. 2 S. 1 IFG keinen allgemeinen Ausschlussstatbestand des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands enthält, so hat die Rechtsprechung anerkannt, dass Schwierigkeiten bei außerordentlich umfangreichen Aktenbeständen zu berücksichtigen sind (vgl. BVerwG 17.3.2016 – 7 C 2/15, Rn. 17). Nach der weiteren Stellungnahme des BSprA kann ich das Entstehen eines unverhältnismäßigen Aufwandes - auch angesichts der vom BSprA dargelegten Eckdaten zum Umfang, der erforderlichen Aussonderungen bzw. Schwärzungen sowie der pandemiebedingten Ausnahmesituation – gleichwohl nicht ausschließen.

Zu 3) Urheberrechte als Zugangshindernis

Nach § 6 Satz 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht. Hierzu zählt insbesondere das Urheberrecht. Wo der Schutz geistigen Eigentums einfachrechtlich vorgesehen ist, sollen sich auch Behörden darauf berufen können (vgl. BT-Drucksache. 15/4493 zu § 6 Satz 1, S. 14), was auch die Rechtsprechung im Grundsatz bestätigt hat (vgl. jüngst Landgericht Köln v. 12. November 2020 – 14 O 163/19). Bei der Berufung darauf muss eine Behörde jedoch nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) „angesichts ihrer Rechtsbindung gegenläufigen gesetzlichen Zielvorstellungen und (...) rechtlichen Verpflichtungen Rechnung tragen, ein genereller Vorrang eines der Behörde zugewiesenen Urheberrechts folgt aus § 6 Satz 1 IFG demnach nicht“ (BVerwG v. 25.06.2015 – 7 C 1/14, Rn. 42 m.w.N.). „Jedenfalls soweit nicht Urheberrechte außenstehender Dritter betroffen sind, ist es der Behörde in aller Regel versagt, ein bestehendes urheberrechtliches Schutzrecht gegen Informationszugangsansprüche zu wenden“ (BVerwG v. 25.06.2015 – 7 C 1/14, Rn. 38 m.w.N.). Allerdings darf die informationspflichtige Stelle bei dem ersten gestellten Antrag die möglichen Auswirkungen einer Freigabe der Information umfassend in Betracht ziehen (vgl. BVerwG 29. 10.2009 - 7 C 22/08, NVwZ 2010, 321, 322). Unter Hinweis auf diese Grundsätze hatte ich das BSprA um erneute Überprüfung gebeten, das jedoch daraufhin keine weiteren Ausführungen gemacht hat, sondern nur die o.g. Aspekte zu 1) und 2) argumentativ vertieft hat.

Die Argumente des BSprA erachte ich zumindest bezüglich einzelner Ablehnungsgründe als nachvollziehbar. Um einen beantragten Informationszugang zu verweigern, genügt ein Ablehnungsgrund; sind mehrere Ausnahmetatbestände erfüllt, sind sie nebeneinander anwendbar (vgl. Schoch, IFG, Kommentar, 2. Aufl. 2016, Vorbemerkung §§ 3-6 Rn. 71).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.